

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Gemeindefeuerwehr  
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Lauf  
(Ortenaukreis)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag die entstandenen notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt (§ 16 Abs. 1 FwG).
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

**§ 2  
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag folgende Kosten ersetzt:
  - a) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei Tagen der nachgewiesene Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe und für die notwendigen Auslagen Tage- und Übernachtungsgeld nach der jeweiligen Fassung des Landesreisekostengesetzes,
  - b) bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen der nachgewiesene Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe.
2. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 3  
Zusätzliche Entschädigung**

1. Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

Diese beträgt für

- |                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| • Übungsleiter (maximal zwei) je | 150 € / Jahr |
| • Jugendleiter je                | 170 € / Jahr |

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls

neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- Feuerwehr-Kommandant 1.200 € / Jahr,
- Stellvertreter des Feuerwehr-Kommandanten 600 € / Jahr,
- Gerätewarte (maximal vier) je 270 € / Jahr,

Die Zahl der zu entschädigenden Stellvertreter des Feuerwehr-Kommandanten wird auf zwei begrenzt.

3. Üben ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr mehrere Funktionen im Sinne der Absätze 1 und 2 aus, so erhalten sie grundsätzlich die jeweils volle Aufwandsentschädigung.

## **§ 4 Entschädigung für haushaltführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von 8 € je Stunde. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 29.10.2013 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauf, 25.07.2018

Oliver Rastetter  
Bürgermeister

### **Hinweis**

Art	vom	Anzeige LRA	Bekanntmachung	Inkrafttreten
	<b>GR-Beschluss</b>	<b>(§ 4 III GemO)</b>	<b>Nachrichtenblatt Lauf</b>	
Satzung	24.07.2017	03.08.2018	03.08.2018	01.01.2019